



**EINLADUNG ZUR  
AUSSERORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Dienstag, 19. September 2023, 20.00 Uhr**

**in der Aula des Schulhauses 1912**

**Traktanden**

1. Wahl der Stimmenzähler/Innen
2. Neues Reglement zum Planungsausgleich / Genehmigung
3. Stüsslingerstrasse / Sanierung / Kreditantrag Sanitärarbeiten
4. Wasserversorgung / Vereinbarung über die gegenseitige Wasserabgabe und die Bezüge in Notlagen / Genehmigung
5. Verschiedenes

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 sowie die Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 4 liegen während den Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf oder können unter [www.lostorf.ch](http://www.lostorf.ch) (Politik/Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

Die stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden eingeladen, an der wichtigen Gemeindeversammlung teilzunehmen.

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF

## **2. Neues Reglement zum Planungsausgleich**

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG) wurden die Kantone verpflichtet, innert fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für den Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem RPG entstehen.

Der Kanton Solothurn ist dieser Pflicht mit dem Erlass des kantonalen Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) nachgekommen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es ist auf sämtliche Planungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt worden sind resp. aufgelegt werden.

Jede Gemeinde hat ein Planungsausgleichsreglement zu erarbeiten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt.

Das Planungsausgleichsreglement regelt folgende Gebiete:

- Zweck und Gegenstand
- Abgabesatz
- Verwendung
- Rechnungsführung
- Anmerkung
- Zuständigkeit
- Rechtsschutz

### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Lostorf zu beschliessen. Das Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

## **3. Stüsslingerstrasse / Sanierung / Kreditantrag Sanitärarbeiten**

Im Bereich der Kreuzung Stüsslinger-/Bachstrasse betreibt die Einwohnergemeinde momentan zwei fast parallellaufende Wasserleitungen. Die eine befindet sich im öffentlichen Grund und hat einen Durchmesser von 125mm, während die andere, mit einem Durchmesser von 200mm, hauptsächlich auf privaten Grundstücken verläuft.

Da dieser Bereich Bestandteil der Hauptverbindungsleitung vom Grundwasserpumpwerk zum Reservoir Reben ist, wird ein Durchmesser von 200mm benötigt. Gemäss der «Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)» ist die Leitung im öffentlichen Grund zu vergrössern und diejenige in den privaten Grundstücken ausser Betrieb zu nehmen. Die Linienführung soll neu, entgegen des GWP-Plans, vollständig in den Strassen verlaufen. Der Brunnen und der Hydrant werden neu von der Stüsslingerstrasse her erschlossen. Diese Arbeiten erfolgen im Zusammenhang mit der Gesamtsanierung der Stüsslingerstrasse und müssen von der Einwohnergemeinde aufgegleast werden. Die Erstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbauer	CHF	76'000.00
Rohrleger	CHF	95'000.00
Planerhonorar	CHF	18'600.00
Rundung / Reserve	CHF	19'313.65
MwSt. 7.7% (Ausf. 2023)	CHF	16'086.35
<b>Total Erstellungskosten</b>	<b>CHF</b>	<b>225'000.00</b>

### **3. Stüsslingerstrasse / Sanierung / Kreditantrag Sanitärarbeiten – Fortsetzung**

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Kreditbegehren in der Höhe von CHF 225'000 für die Sanierung der Wasserleitung im Bereich der Kreuzung Stüsslinger-/Bachstrasse zu genehmigen.

### **4. Wasserversorgung / Vereinbarung Wasserabgabe und Bezüge in Notlagen**

Die beiden Wasserversorgungen der Gemeinden Obergösgen und Lostorf betreiben auf GB Obergösgen Nr. 385 ein gemeinsames Grundwasserpumpwerk. Im Jahr 2019 wurde zur Erhöhung der Betriebssicherheit beider Gemeinden ein Notverbund der beiden Wasserversorgungen im Pumpwerk vorgenommen.

Diese Verbindung ermöglicht die Abgabe von Trinkwasser in beide Richtungen und soll im Bedarfsfall Obergösgen den Bezug von Quellwasser aus Lostorfer Quellen als auch Lostorf den Bezug vom Obergösgen Verteilnetz ermöglichen.

Die Bürgergemeinde Obergösgen als Betreiberin der Wasserversorgung Obergösgen hat der Einwohnergemeinde Lostorf im Winter 2021 einen Entwurf für eine Vereinbarung über die gegenseitige Wasserabgabe und die Bezüge in Mangellagen zugestellt. In der Folge haben sich die Baukommission und der Gemeinderat Lostorf mit der Vereinbarung befasst und diese zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Vereinbarung muss von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt werden.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Vereinbarung über die Wasserabgabe und die Bezüge in Mangellagen zu beschliessen. Die Vereinbarung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Lostorf, 7. September 2023

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF  
Die Gemeindeschreiberin  
Manuela Bertolami